

Landkreis
Ostprignitz-Ruppin



Antrag auf Agrarförderung 2026

Frau Deter
Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft – SG Landwirtschaft
Neuruppin, 24.04.2026

Tagesordnung

- 1. wichtige Termine und Neuerungen im Antragsverfahren 2026**
- 2. Aktuelles zur Düngeverordnung**
- 3. WebClient – Fragen und Anwenderhinweise**
- 4. Sonstiges**



1. wichtige Termine und Neuerungen im Antragsverfahren 2026

wichtige Termine zur Antragsstellung 2026

Umstellung auf Agrarförderantrag 2026: 19. - 25.03.2026

Programmfreigabe: 26.03.2026

Aktualisierung des Referenzstandes : ab Januar 2026 regelmäßig, wöchentlich

Technische Unterstützung

Bei technischen Problemen steht Ihnen in der Zeit vom 1. April bis zum 15. Mai 2026 von 09:00 bis 15:00 Uhr die Firma data-experts per E-Mail zur Verfügung:

hotline_bb.profil-inet@data-experts.de

1. wichtige Termine und Neuerungen im Antragsverfahren 2026

wichtige Termine zur Antragsstellung 2026

05.05.2026	-	letzter Termin zur Registrierung mit authega
15.05.2026	-	letzter Termin zur sanktionsfreien Einreichung der Agrarförderanträge
15.05.2026	-	Kreisverwaltung geschlossen
31.05.2026	-	Ausschlussstermin für die Antragseinreichung
ab Juni 2026	-	im Antragsprogramm wird zum eingereichten Agrarförderantrag eine Übersicht zum Ergebnisstand aus dem Flächenmonitoring bereitgestellt
15.08.2026	-	Antragsänderungen oder Rücknahmen gekoppelte Einkommensstützung für Mutterkühe / Mutterschafe / Mutterziegen möglich
30.09.2026	-	Änderungen oder Rücknahmen des Agrarförderantrags möglich



1. wichtige Termine und Neuerungen im Antragsverfahren 2026

Neuerungen zur Antragsstellung 2026

Für die Anmeldung im Antragsprogramm wird ausschließlich das Verfahren mit der sogenannten Zwei-Faktor-Authentifizierung („authega-Verfahren“) angeboten.

Eine Anmeldung mit der Betriebsnummer (BNR-ZD) und der persönlichen Identifizierungsnummer zur ZID (ZID-PIN) ist nicht möglich. Bewahren Sie jedoch Ihre ZID-PIN auf, da diese beispielsweise für die Anmeldung auf der HIT/ZID oder für die Anmeldung in der profil-App auf ihrem Mobiltelefon weiter benötigt wird.

Informationen zum Anmeldeverfahren mit „authega“ finden Sie unter nachfolgendem Link:

<https://lelf.brandenburg.de/lelf/de/service/foerderung/agrarfoerderung/hinweise-authega/>

1. wichtige Termine und Neuerungen im Antragsverfahren 2026

Neuerungen zur Antragsstellung 2026

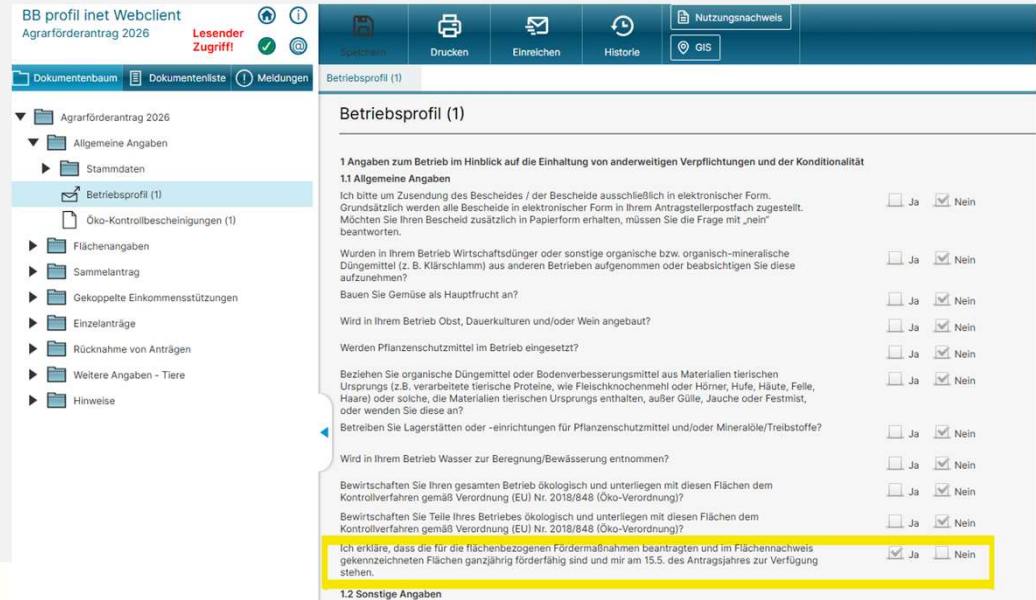
Verfügungsberechtigung

Für alle landwirtschaftlichen Flächen muss eine rechtlich gesicherte Verfügungsberechtigung vorliegen, damit für diese Flächen die Agrarförderung beantragt werden kann.

Sofern für eine landwirtschaftliche Fläche keine Verfügungsberechtigung vorliegt, kann für diese Fläche keine Agrarförderung beantragt werden. Die Fläche ist dennoch im Agrarförderantrag anzugeben (EGS-Aktivierung 0 – nicht förderfähig).

! NEU:

Ich erkläre, dass die für die flächenbezogenen Fördermaßnahmen beantragten und im Flächennachweis gekennzeichneten Flächen ganzjährig förderfähig sind und mir am 15.5. des Antragsjahres zur Verfügung stehen.



BB profil inet Webclient
Agrarförderantrag 2026

Lesender Zugriff

Speichern Drucken Einreichen Historie Nutzungsnachweis GIS

Dokumentenbaum Dokumentenliste Meldungen

Agrarförderantrag 2026

- Allgemeine Angaben
 - Stammdaten
 - Betriebsprofil (1)**
 - Öko-Kontrollbescheinigungen (1)
- Flächenangaben
- Sammelantrag
- Gekoppelte Einkommensstützungen
- Einzelanträge
- Rücknahme von Anträgen
- Weitere Angaben - Tiere
- Hinweise

Betriebsprofil (1)

1 Angaben zum Betrieb im Hinblick auf die Einhaltung von anderweitigen Verpflichtungen und der Konditionalität

1.1 Allgemeine Angaben

Ich bitte um Zusendung des Bescheides / der Bescheide ausschließlich in elektronischer Form. Grundsätzlich werden alle Bescheide in elektronischer Form in Ihrem Antragstellerpostfach zugestellt. Möchten Sie Ihren Bescheid zusätzlich in Papierform erhalten, müssen Sie die Frage mit „nein“ beantworten.

Wurden in Ihrem Betrieb Wirtschaftsdünger oder sonstige organische bzw. organisch-mineralische Düngemittel (z. B. Klärschlamm) aus anderen Betrieben aufgenommen oder beabsichtigen Sie diese aufzunehmen? Ja Nein

Bauen Sie Gemüse als Hauptfrucht an? Ja Nein

Wird in Ihrem Betrieb Obst, Dauerkulturen und/oder Wein angebaut? Ja Nein

Werden Pflanzenschutzmittel im Betrieb eingesetzt? Ja Nein

Beziehen Sie organische Düngemittel oder Bodenverbesserungsmittel aus Materialien tierischen Ursprungs (z. B. verarbeitete tierische Proteine, wie Fleischknochenmehl oder Hörner, Hüfte, Häute, Felle, Haare) oder solche, die Materialien tierischen Ursprungs enthalten, außer Gülle, Jauche oder Festmist, oder wenden Sie diese an? Ja Nein

Betreiben Sie Lagerstätten oder -einrichtungen für Pflanzenschutzmittel und/oder Minerale/Treibstoffe? Ja Nein

Wird in Ihrem Betrieb Wasser zur Beregnung/Bewässerung entnommen? Ja Nein

Bewirtschaften Sie Ihren gesamten Betrieb ökologisch und unterliegen mit diesen Flächen dem Kontrollverfahren gemäß Verordnung (EU) Nr. 2018/848 (Öko-Verordnung)? Ja Nein

Bewirtschaften Sie Teile Ihres Betriebes ökologisch und unterliegen mit diesen Flächen dem Kontrollverfahren gemäß Verordnung (EU) Nr. 2018/848 (Öko-Verordnung)? Ja Nein

Ich erkläre, dass die für die flächenbezogenen Fördermaßnahmen beantragten und im Flächennachweis gekennzeichneten Flächen ganzjährig förderfähig sind und mir am 15.5. des Antragsjahres zur Verfügung stehen. Ja Nein

1.2 Sonstige Angaben

1. wichtige Termine und Neuerungen im Antragsverfahren 2026

Neuerungen zur Antragsstellung 2026

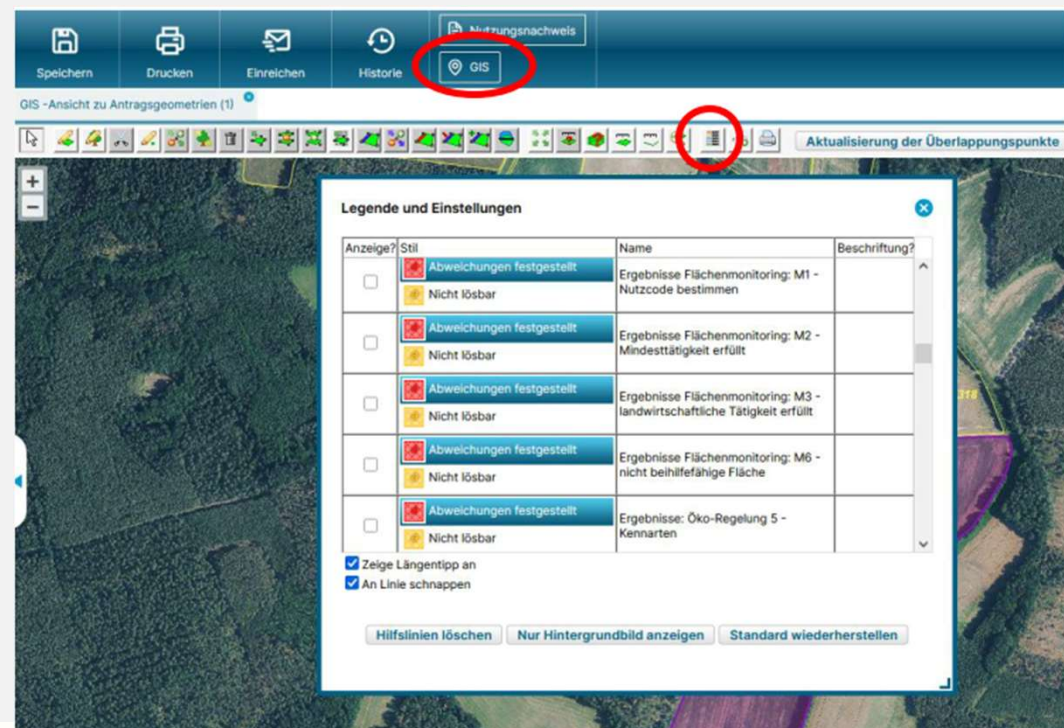
Anzeige der Monitoring-Ergebnisse im Agrarantrag

Eine tabellarische Übersicht ist unter Flächenangaben → Tabelle Nutzungsnachweis → Ergebnisse Flächenmonitoring zu finden.

Zusätzlich ist im GIS-Bereich in der Werkzeugleiste bei „Legende und Einstellungen“ eine grafische Anzeige auswählbar:

Bis zum 30. September 2026 haben Sie die Möglichkeit Ihren Antrag auf Grundlage der bereitgestellten Kontrollergebnisse zu ändern oder ganz bzw. teilweise zurückzuziehen.

Außer es wurden Verstöße gegen nicht überwachbare Fördervoraussetzungen in einer Vor-Ort-Kontrolle aufgedeckt oder wenn Sie darüber informiert wurden, dass die Durchführung einer Vor-Ort-Kontrolle geplant ist.



1. wichtige Termine und Neuerungen im Antragsverfahren 2026

Neuerungen zur Antragsstellung 2026

Änderungen zu den GLÖZ-Standards

GLÖZ 1 - Erhaltung von Dauergrünland

Umwandlung von Dauergrünland in eine andere landwirtschaftliche Nutzung grundsätzlich nur mit Genehmigung

→ Genehmigung nur dann, wenn eine andere Fläche in derselben Region mit mindestens demselben Flächenumfang neu als Dauergrünland angelegt wird (Ersatzfläche)

→ Ersatzfläche muss mindestens fünf aufeinander folgende Jahre für den Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden

NEU

Für die Anrechnung der fünf Jahre, dürfen auch solche Jahre angerechnet werden, die eine Ackerfläche bereits ununterbrochen zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wurde, sie aber noch nicht zu Dauergrünland geworden ist.

1. wichtige Termine und Neuerungen im Antragsverfahren 2026

Neuerungen zur Antragsstellung 2026

Änderungen zu den GLÖZ-Standards

GLÖZ 2 - Mindestschutz von Feuchtgebieten und Mooren

Zum Schutz von Feuchtgebieten und Mooren weisen die Länder eine entsprechende Gebietskulisse aus. Für landwirtschaftliche Flächen, die in dieser Gebietskulisse liegen, gilt folgendes:

- Dauergrünland darf nicht in eine andere landwirtschaftliche Nutzung umgewandelt oder gepflügt werden
- Obstbaum-Dauerkulturen dürfen nicht in Ackerland umgewandelt werden. Alle anderen Dauerkulturen dürfen somit in Ackerland umgewandelt werden.
- auf landwirtschaftlichen Flächen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden durch
 - einen Eingriff in das Bodenprofil mit schweren Baumaschinen,
 - eine Bodenwendung tiefer als 30 Zentimeter oder
 - eine Auf- und Übersandung.

Für das Roden und, die Neuanpflanzung oder Neuansaat von Dauerkulturen ist, soweit erforderlich, eine Bodenwendung von mehr als 30 Zentimeter nach guter fachlicher Praxis zulässig.

Die Erneuerung einer geschädigten Dauergrünlandnarbe ist innerhalb der Kulisse Feuchtgebiete und Moore (GLÖZ 2-Kulisse) mit Genehmigung zulässig.

1. wichtige Termine und Neuerungen im Antragsverfahren 2026

Neuerungen zur Antragsstellung 2026

Änderungen zu den GLÖZ-Standards

GLÖZ 6 - Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung in den sensibelsten Zeiten

Auf mindestens 80 Prozent der Ackerflächen des Betriebes ist eine Mindestbodenbedeckung sicherzustellen.

Ab dem Antragsjahr 2026 entfallen die Begrünungsvorgaben bei landwirtschaftlichen Flächen, die während des gesamten Kalenderjahres nicht für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden (normale Brachen ohne eine Öko-Regelung 1a Förderung).

Bekämpfung der Schilf-Glasflügelzikade

- **Ausnahmeregelung von der Verpflichtung zur Mindestbodenbedeckung zur Bekämpfung der Schilf-Glasflügelzikade, sowie der durch sie übertragenen Krankheiten im Antragsjahr 2026**
- **gilt ausschließlich für Gebiete** (Gebietsausweisung erfolgt im Bedarfsfall durch das LELF)
- **Betroffene Flächen:**
 - **Flächen mit dem Anbau von Rüben, Kartoffeln, Rote Bete, Mangold, Möhren, Steckrüben, Zwiebeln oder Sellerie und**
 - **sofern im laufenden Antragsjahr keine Folgekultur (einschließlich einer Zwischenfrucht) angebaut wird.**



Kontakt:

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Abteilung Pflanzenschutz

pflanzenschutzdienst@llef.brandenburg.de Telefon: 0335 60676-2101

1. wichtige Termine und Neuerungen im Antragsverfahren 2026

Neuerungen zur Antragsstellung 2026

Änderungen zu den GLÖZ-Standards

GLÖZ 7 - Fruchtwechsel auf Ackerland

Für das Ackerland eines Betriebes sind folgende Vorgaben zum Fruchtwechsel zu beachten:

- Auf jedem Ackerschlag müssen im Zeitraum von drei aufeinanderfolgenden Jahren mindestens zwei verschiedene Hauptkulturen angebaut werden.
- Auf mindestens 33 Prozent des Ackerlandes des Betriebes ist ein jährlicher Wechsel der Hauptkultur vorzunehmen oder vor dem erneuten Anbau derselben Hauptkultur eine Zwischenfrucht, die mindestens bis zum Ablauf des 31. Dezember auf der Fläche vorhanden ist, in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis anzubauen.

Ab dem Antragsjahr 2026 zählen alle Mischkulturen mit Mais, wegen der üblichen Dominanz von Mais, für den GLÖZ-Standard 7 zu der Hauptfruchtart Mais.

Für die Öko-Regelung 2 galt dies bereits ab dem Antragsjahr 2025.

Sobald Mais in einer Mischung enthalten ist, ist für eine mit dieser Mischung bestellten Fläche der NC 171 „Mais (ohne Silomais NC 411)“ oder NC 411 „Silomais (als Hauptfutter)“ zu verwenden.

Hinweis: Hauptkultur ist die Kultur, die in der Zeit vom 1. Juni bis zum 15. Juli des Jahres am längsten auf der Fläche steht.

1. wichtige Termine und Neuerungen im Antragsverfahren 2026

Neuerungen zur Antragsstellung 2026

Änderungen zu den Öko-Regelungen

Öko-Regelung 1a – nichtproduktive Flächen auf Ackerland

Für Weinbaubetriebe entfällt ab dem Antragsjahr 2026 die 10-Hektar-Schwelle für die Inanspruchnahme der 1-Hektar-Regelung.

Öko-Regelung 1b – Anlage von Blühstreifen/-flächen auf Ackerland und Öko-Regelung 1c – Anlage von Blühstreifen/-flächen in Dauerkulturen

Bei den zulässigen Arten für die Saatgutmischung wurden einzelne Arten in der GAPDZV gestrichen. Für Brandenburg und Berlin sind 3 Arten relevant:

- *Descurainia sophia* – Gewöhnliche Besenrauke,
- *Sisymbrium officinale* – Wege Rauke und
- *Silene latifolia* – Breitblättrige Lichtnelke

Saatgutmischungen, die für Flächen mit der Öko-Regelung 1b ausgebracht werden, dürfen auch weitere, als die zulässigen Arten enthalten. Bis zum Antragsjahr 2025 durften keine anderen Arten in der Saatgutmischung enthalten sein.



1. wichtige Termine und Neuerungen im Antragsverfahren 2026

Neuerungen zur Antragsstellung 2026

Änderungen zu den Öko-Regelungen

Öko-Regelung 1d - Anlage von Altgrasstreifen/-flächen

Altgrasstreifen oder Altgrasflächen der Öko-Regelung 1d können jährlich ab dem 1. September durch eine Beweidung oder einen Schnitt bis zum 31. Dezember des Antragsjahres genutzt werden.

Spätestens in jedem zweiten Jahr muss auf den Altgrasstreifen oder Altgrasflächen ab dem 1. September bis zum 31. Dezember des Antragsjahres eine landwirtschaftliche Tätigkeit (Beweidung oder Schnitt) stattfinden.

Ab dem Antragsjahr 2026 wird die 0,3-Hektar-Regelung für kleine Flächen gestrichen.

Im Antragsjahr 2025 waren Altgrasstreifen oder Altgrasflächen bis zu einer Größe von 0,3 ha begünstigungsfähig, auch wenn sie mehr als 20% einer förderfähigen Dauergrünlandfläche bedeckt haben.

1. wichtige Termine und Neuerungen im Antragsverfahren 2026

Neuerungen zur Antragsstellung 2026

Änderungen zu den Öko-Regelungen

Öko-Regelung 3 – Beibehaltung der agroforstlichen Bewirtschaftungsweise

Der geplante Einheitsbetrag für die Agroforst-Gehölzstreifen wird von 200 €/Hektar auf 600 €/Hektar erhöht, um die Attraktivität der Öko-Regelung zu steigern.

Öko-Regelung 4 – gesamtbetriebliche Grünlandextensivierung

Die Kälber von Dam- und Rotwild werden bei der Anwendung des Großviehberechnungsschlüssels für die Kategorien Damwild und Rotwild mitumfasst, sodass die Kälber von Dam- und Rotwild nicht separat erfasst werden müssen (wie bei den Lämmern von Schafen Ziegen).

Im Antragsjahr 2025 mussten Kälber von Dam- und Rotwild separat erfasst werden.

1. wichtige Termine und Neuerungen im Antragsverfahren 2026

Neuerungen zur Antragsstellung 2026

Änderungen zu den Öko-Regelungen

Öko-Regelung 5 – ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünland-Flächen mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten

Ab dem Antragsjahr 2026 kann die Nachweisführung zur Erfassung der Kennarten nur noch mit der profil App (mit georeferenzierten Fotos) erfolgen.

Bis zum Antragsjahr 2025 konnte die Nachweisführung zur Erfassung der Kennarten sowohl mit der profil App als auch auf Papier mit einer Schlagskizze und einem Kennartenbogen erfolgen.

Transektverfahren (entlang einer Diagonale; gleich lange Abschnitte):

Größe des Schlages	Anzahl der zu bildenden Abschnitte	Summe der Fotos
unter 5 ha	2 Abschnitte; je Abschnitt 4 Fotos von 4 verschiedenen Kennarten	insgesamt 8 Fotos
5 ha bis < 40 ha	3 Abschnitte; je Abschnitt 4 Fotos von 4 verschiedenen Kennarten	insgesamt 12 Fotos
ab 40 ha	4 Abschnitte; je Abschnitt 4 Fotos von 4 verschiedenen Kennarten	insgesamt 16 Fotos

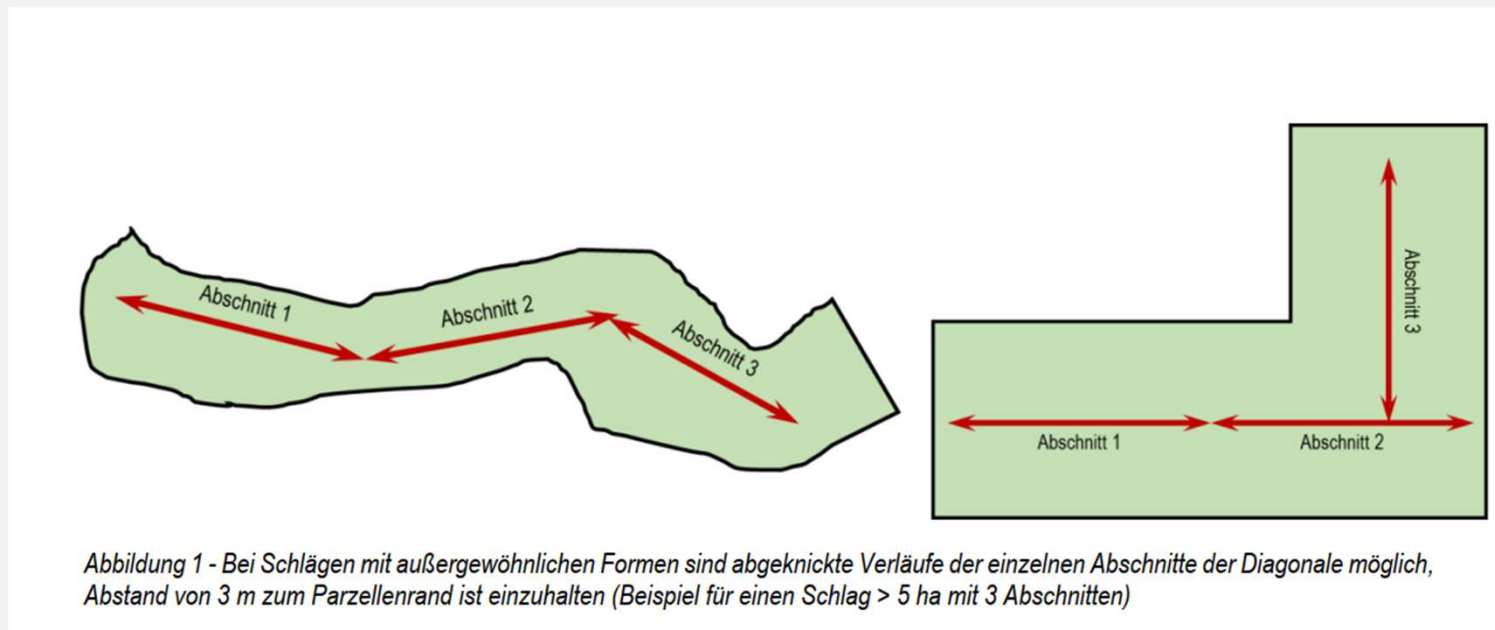
Die Diagonale und die Abschnitte werden nicht von der profil App vorgegeben und müssen selbstständig bestimmt werden. Die Aufnahme der Fotos kann in einem 10 m breiten Korridor erfolgen.

1. wichtige Termine und Neuerungen im Antragsverfahren 2026

Neuerungen zur Antragsstellung 2026

Änderungen zu den Öko-Regelungen

Öko-Regelung 5 – ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünland-Flächen mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten





1. wichtige Termine und Neuerungen im Antragsverfahren 2026

Neuerungen zur Antragsstellung 2026

Änderungen zu den Öko-Regelungen

Öko-Regelung 5 – ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünland-Flächen mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten

Kontrolle:

Für jeden ÖR 5- Schlag müssen die Fotonachweise an den Zentralen technischen Prüfdienst übertragen werden. Dazu erhalten Sie nach der Antragstellung für jeden ÖR 5- Schlag eine Fotoanfrage in der profil App. Dieser Fotoanfrage sind die Fotos der Kennarten von dem ÖR 5- Schlag zuzuordnen und bis spätestens zum 30. September einzureichen.

Auf den eingereichten Fotos werden automatisch die sichtbaren Kennarten ermittelt. Es wird geprüft, ob mindestens 4 verschiedene Kennarten auf den eingereichten Fotos erkannt wurden. Ebenfalls wird geprüft, ob die Fotos auf dem Schlag und im Antragsjahr aufgenommen wurden.

Stellen Sie sicher, dass die Kennarten auf den Fotos gut erkennbar sind. Achten Sie hierbei besonders darauf, dass die Fotos möglichst scharf geschossen sind, sodass eine Identifizierung der abgebildeten Pflanze möglich ist. Nutzen Sie die Makro-Funktion für die Aufnahmen.

Nutzen Sie die Möglichkeit die Fotos automatisch in der profil App auf Kennarten zu prüfen. Dies kann direkt nach der Aufnahme oder aus der Galerie ausgelöst werden. Für die Vorprüfung ist eine Internet-Verbindung erforderlich. Wenn Sie Fotos mit erkannten Kennarten einreichen, verringern Sie das Risiko, dass Sie Fotos nachreichen müssen.



1. wichtige Termine und Neuerungen im Antragsverfahren 2026

Neuerungen zur Antragsstellung 2026

Förderprogramm 3326 (ehemals FP 3315)

Das Förderprogramm 3315 (Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete) erhält eine neue Förderprogramm-Nummer 3326.

Förderprogramm 3050 (ehemals FP 50)

Das Förderprogramm 50 (Natura 2000) erhält eine neue Förderprogramm-Nummer 3050.

Förderprogramm 3110

neue Bindung 3111 Verzicht auf mineralischen Stickstoffdünger

Förderprogramm 3130

neue Bindung 3131 Verzicht auf mineralischen Stickstoffdünger

Das ehemalige Förderprogramm 810 mit der Bindung 811 als Grundförderung ist ausgelaufen. Der Nachfolger für die Grundförderung ist die Bindung 3111 im Förderprogramm FP 3110 oder die Bindung 3131 im Förderprogramm FP 3130 als Voraussetzung für die entsprechenden Zusatzförderungen.

Im Förderprogramm 3160 und 3170 wurden die Fördersätze angepasst

1. wichtige Termine und Neuerungen im Antragsverfahren 2026

Allgemeiner Hinweis zur Empfängerüberprüfung

Seit Oktober 2025 sind alle Banken dazu verpflichtet, eine strengere Empfängerüberprüfung durchzuführen. Damit sollen Überweisungen sicherer gemacht werden. Dies betrifft auch alle Direktzahlungen, ELER-Förderprogramme und alle sonstigen Beihilfen.

Künftig wird bei jeder Überweisung der eingegebene Name der Zahlungsempfänger/in mit der zugehörigen IBAN überprüft. Außerdem muss die Kontoinhaber/in korrekt bezeichnet sein und mit den Informationen der Hausbanken übereinstimmen.

Bei Abweichungen wird die Zahlung unter Umständen nicht ausgeführt.

Dies würde zu erheblichen Verzögerungen bei der Überweisung der Fördermittel an Sie führen, da wir die Sachverhalte nachträglich aufklären müssen, um die korrekten Kontodaten zu ermitteln und erst anschließend die Überweisung erneut zu veranlassen.

Es liegt also in Ihrem ureigenen Interesse, darauf zu achten, dass die Angaben Ihrer Bankverbindungen in allen Förderverfahren absolut korrekt sind und mit den Kontoangaben bei Ihrer Hausbank übereinstimmen.

1. wichtige Termine und Neuerungen im Antragsverfahren 2026

Mitwirkungspflichten

Im Rahmen der neuen GAP-Vorschriften sind alle antragstellenden Personen zur **aktiven Mitwirkung** verpflichtet. Neben dem Vorhalten der vorgeschriebenen Nachweise für Kontrollen sind Sie verpflichtet, **jede Veränderung**, die dazu führt, dass die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse nicht mehr mit Ihren Angaben oder Erklärungen im Antrag übereinstimmen, der zuständigen Landwirtschaftsbehörde unverzüglich zu melden. Außerdem sind die antragstellenden Personen verpflichtet, im Rahmen der Kontrollen vor Ort mitzuwirken.

1. wichtige Termine und Neuerungen im Antragsverfahren 2026

Insbesondere haben Sie den zuständigen Behörden:

- das Betreten der Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie der Betriebsflächen während der Geschäfts- und Betriebszeiten zu gestatten,
- auf Verlangen die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege, Schriftstücke, Datenträger, Karten und sonstigen Unterlagen zur Einsicht bereitzustellen,
- Auskunft zu erteilen,
- Proben zur Verfügung zu stellen,
- **die erforderliche Unterstützung, insbesondere bei der technischen Einbindung der antragstellenden Person, bei der Erstellung georeferenzierter Fotos mit den von der zuständigen Behörde vorgegebenen Verfahren (profil bb App) zu gewähren und**
- durch aktive Mitwirkung seitens der antragstellenden Person oder einer von ihr beauftragten Person die erforderliche Unterstützung bei Vor-Ort-Kontrollen im Zusammenhang mit Tierhaltungen, speziell im Umgang mit den beantragten Tieren, zu gewährleisten. Dabei ist besonders das Ablesen von Identifizierungsmitteln so zu gestalten, dass eine Gefährdung des Kontrollpersonals vermieden und die Unterscheidung bereits kontrollierter Tiere ermöglicht wird.

Hinweis: Ein Antrag auf die jeweilige Förderung wird abgelehnt, wenn die Durchführung einer Kontrolle vor Ort durch die antragstellende Person, die vertretungsberechtigten Personen oder Organe, die Arbeitnehmerinnen beziehungsweise Arbeitnehmer oder sonstige im Betrieb mitarbeitende Personen verhindert wird. Dies gilt nicht im Falle höherer Gewalt oder bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände.

1. wichtige Termine und Neuerungen im Antragsverfahren 2026

Aktuelles EU-Vereinfachungspaket – Omnibus III

Omnibus-Paket III: Gemeinsame Agrarpolitik

Mit dem dritten Omnibus-Paket wird das Ziel verfolgt, die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtinnen und Landwirte zu stärken; im Mittelpunkt steht die Überarbeitung von Rechtsvorschriften, um Folgendes zu erreichen:

- **Verringerung des Verwaltungsaufwands** und der Kontrollen
- **Vereinfachung der Zahlungsregelungen** für Kleinerzeuger sowie der Vorschriften für die Konditionalität
- **Verbesserung der Finanzierung** in Krisenzeiten für Landwirte

Die Maßnahmen könnten zu jährlichen Einsparungen von bis zu 1,6 Mrd. € für Landwirte und von mehr als 200 Mio. € für die nationalen Verwaltungen führen.

1. wichtige Termine und Neuerungen im Antragsverfahren 2026

Aktuelles EU-Vereinfachungspaket – Omnibus III

Änderung der Dauergrünlanddefinition

Der Begriff Dauergrünland umfasst Flächen, die auf natürliche Weise durch Selbstaussaat oder durch Aussaat zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und seit mindestens fünf aufeinanderfolgenden Jahren weder Bestandteil der Fruchtfolge sind, noch gepflügt worden sind.

Die EU-Kommission eröffnet den Mitgliedstaaten folgende Möglichkeiten:

- a. Dauergrünlandwerdung nach 5 Jahren
- b. Dauergrünlandwerdung nach 7 Jahren
- c. Einführung einer Stichtagsregelung (01.01.2026) + einmalige Entscheidungsfreiheit über Anwendung der Neu-/Altregelung

Kontrollen und Sanktionierung im Rahmen der Konditionalität

Folgende Betriebe sollen im Rahmen der Konditionalität nicht mehr kontrolliert und sanktioniert werden:

- Ausnahme von Betrieben bis 10 ha beihilfefähiger Fläche
- Ausnahme von Betrieben bis 30 ha landwirtschaftlicher Fläche im Rahmen von GLÖZ 7
- ggf. Kleinerzeuger, wenn Kleinerzeugerregelung angewendet wird

1. wichtige Termine und Neuerungen im Antragsverfahren 2026

Aktuelles EU-Vereinfachungspaket – Omnibus III

Zahlung an Kleinerzeuger

Die Mitgliedstaaten haben die Möglichkeit, „Kleinerzeuger“-Zahlungen in Form eines Pauschalbetrages in Höhe von bis zu 3.000 EURO zu gewähren.

- Die Mitgliedstaaten können entscheiden, dass die Ökoregelungen nicht von den pauschalen Zahlungen umfasst werden, und die Ökoregelung zusätzlich beantragt werden können
- Regelung ist für den Betriebsinhaber fakultativ
- Kleinerzeuger unterliegen nicht der Konditionalität

„Befreiung“ von Betrieben des Öko-Landbaus von einzelnen GLÖZ-Standards

Landwirtschaftliche Betriebe, die gemäß der VO (EU) 2018/848 zertifiziert sind, erfüllen die GLÖZ-Standards

- 1- Erhaltung von Dauergrünland
- 3- Verbot des Abrennens von Stoppelfeldern
- 4- Schaffung von Pufferstreifen entlang von Gewässern
- 5- Bodenbearbeitung zu Begrenzung von Erosionen
- 6- Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung in den sensibelsten Zeiten
- 7- Fruchtwechsel auf Ackerland

1. wichtige Termine und Neuerungen im Antragsverfahren 2026

Aktuelles EU-Vereinfachungspaket – Omnibus III

Befristete Ausnahmeregelung im Rahmen der Konditionalität

Die Mitgliedstaaten haben die Möglichkeit Ausnahmen von der Einhaltung der Anforderungen im Rahmen der Konditionalität aufgrund von

- a. Witterungsbedingungen
- b. Pflanzenkrankheiten
- c. Schädlingsbefall

zuzulassen.

Weitere Änderungen

- Krisenzahlung zur Aufrechterhaltung landwirtschaftlicher Produktion Beiträge für Risikomanagement-Instrumente (bis 3 % der Direktzahlungen)
- Änderung des GAP-Strategieplans
- Leistungsbericht
- Qualitätsbewertung

1. wichtige Termine und Neuerungen im Antragsverfahren 2026

Aktuelles EU-Vereinfachungspaket – Omnibus III

Nationale Umsetzung: → fehlt noch

Die Mitgliedstaaten haben nun ein Jahr Zeit, die Richtlinien in nationales Recht umzusetzen.

Hinweis zur DGL-Definition:

Die Stichtagsregelung ist politisch die wahrscheinlichste Variante, wobei die Stichtagsregelung wahrscheinlich nur zusätzlich zur bisherigen 5-jährigen DGL-Definition angewendet werden kann.

Ob die DGL-Definition auf 7 Jahre verlängert wird, bleibt abzuwarten.

→ Das MLEUV beabsichtigt nach der Antragstellung ein entsprechendes Hinweisschreiben an alle AS zu versenden

1. wichtige Termine und Neuerungen im Antragsverfahren 2026

<u>Sachgebietsleitung der Agrarförderung:</u>			
Frau Deter	03391 688 3940		
<u>Sachbearbeiter der Agrarförderanträge:</u>		<u>Feldblockkataster:</u>	
Frau Gabel	03391 688 3945	Herr Löwe	03391 688 3902
Frau Glamann	03391 688 3961		
Frau Greiner	03391 688 3947		
Herr Kohlert	03391 688 3950	<u>Kontrollen in der Landwirtschaft:</u>	
Frau Schulz	03391 688 3946	Frau Stiel	03391 688 3942
Frau Voltz	03391 688 3944	Herr Fischer	03391 688 3948
Frau Wodarz-Schütte	03391 688 3943	Herr Karl	03391 688 3922
E-Mail: invekos@opr.de		E-Mail : in Feldblockangelegenheiten: lafis@opr.de in düngerechtlichen Fragen: duenge@opr.de	



Landkreis Ostprignitz-Ruppin
Virchowstraße 14-16
16816 Neuruppin

www.ostprignitz-ruppin.de

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!